

Beleuchtung

des zweiten unter dem 23. Februar 1849 über die Schönburgischen Rezeßverhältnisse der ersten Sächsischen Ständekammer erstatteten und S. 101 ff. der II. Abtheilung der Landtagsacten befindlichen Berichts.

Dener Bericht wird Jedem, der nur einigermaßen mit den betreffenden Verhältnissen bekannt ist, als auf den unrichtigsten Prämissen beruhend, sich darstellen.

Es ist ungegründet, daß die frühere Schönburg'sche Schocksteuer vom 1. October 1739 datire; das Haus Schönburg hat das Besteuerungsrecht von jeher in den Rezeßherrschaften ausgeübt, wie dies selbst aus §. 10 des Rezeßes vom 4. Mai 1740 sich ergibt, wo dasselbe sich verpflichtete, deshalb, weil der Rezeß einige Jahre vor 1739 auf dem Abschluß gestanden, wegen der in dieser Zeit erhobenen Steuern eine Aversionale an die Krone Sachsen zu entrichten. Nach den dem Rezeße von 1740 vorausgegangenen Vergleichsverhandlungen ward auch das Schönburgische Besteuerungsrecht gar nicht bestritten, sondern nur in Frage gestellt, ob es auch ferner fortbestehen oder nicht vielmehr zu Einführung der sächsischen Steuern verschritten werden sollte. Es blieb jedoch bei dem Fortbestande des Besteuerungsrechtes des Hauses Schönburg und unterblieb nur wegen dieses Rechtes die Einführung der sächsischen Steuern in den Rezeßherrschaften.

In §. 10 des Rezeßes vom 5. Mai 1740 ist daher keineswegs eine Abgabenbefreiung des Rezeßgebietes, sondern nur das Besteuerungsrecht des Hauses Schönburg anerkannt, und nur wegen dieses Rechtes ist von Einführung der sächsischen Steuern abgesehen worden. Von der Zeit an, wo daher das Haus Schönburg dieses Recht aufgab, war die Einführung der sächsischen Steuern in den Schönburg'schen Rezeßherrschaften von selbst die Folge der sächsischen Landeshoheit.

Um die Einwohner des Rezeßgebietes verbindlich zu machen, die sächsischen Steuern zu entrichten, bedurfte es, will man von dem rezeßmäßigen Widerspruchsrechte des Hauses Schönburg einmal — wie bei dieser Behauptung geschieht — absehen; nicht erst einer Bestimmung der Verfassungsurkunde, indem eine eventuelle Verpflichtung dazu schon in der Anerkennung der sächsischen Landeshoheit lag. Es konnte demnach nur so lange noch eine Befreiung davon bestehen, als das Haus Schönburg sein, ihm auch im Rezeße von 1740, wenn auch beschränkt, erhaltenes Besteuerungsrecht und das Befugniß, daß nur mit seiner Zustimmung neue Steuern in den Rezeßherrschaften eingeführt werden durften, aufrecht erhielt, und demgemäß die Einführung sächsischer Steuern nicht zuließ.

Die Landesverfassung vom 4. September 1831 hat nun auch in Ansehung dieses Verhältnisses nichts geändert. Zuörderst ist in dem königl. Dekrete vom 1. März 1831 ausdrücklich enthalten, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde an den rezeßmäßigen Rechten des Hauses Schönburg nichts ändern sollten, so lange nicht Modificationen dieser Rechte durch Verhandlungen mit dem Hause Schönburg erlangt seien. Dieser Vorbehalt ist aber ein vollkommen gültiger, da die Verfassungsurkunde freiwillig von der Krone gewährt worden ist und somit deren Gewährung an Bedingungen geknüpft werden konnte, ja sogar, wenn die Verfassungsurkunde in den Rezeß von 1740 wirklich eingegriffen hätte, an die vorangegebene Bedingung geknüpft werden mußte, weil der Staat die betreffenden Verträge einseitig aufzuheben oder zu ändern keineswegs berechtigt war. Es ist daher auch einflußlos, daß der Landtagsabschied, der übrigens auf das Dekret vom 1. März 1831 verweist, diesen Vorbehalt nicht wiederholt, nachdem von vornherein feststand, daß die Verfassungsurkunde die rezeßmäßigen Verhältnisse des Hauses Schönburg nicht alteriren solle, diese Erklärung von demselben acceptirt, von den Ständen derselben nicht widersprochen und von ihnen, da das betreffende Dekret an sie gerichtet war, und sie demselben, wenn sie es für ungerechtfertigt gehalten, hätten widersprechen müssen, stillschweigend anerkannt wurde, obschon es eines Anerkennnisses gar nicht einmal bedürfen konnte.